

# Regierungsratsbeschluss

vom 23. April 2013

Nr. 2013/734

**Tarife; Genehmigung der Tarifverträge gemäss KVG (Akut- und Übergangspflege) zwischen der Solothurner Spitäler AG (soH) sowie der Helsana Versicherungen AG, der Sanitas Grundversicherungen AG und der KPT Krankenkasse AG gültig ab 01.07.2012**

---

## 1. Ausgangslage

Zwischen der Solothurner Spitäler AG (soH) sowie der Helsana Versicherungen AG, der Sanitas Grundversicherungen AG und der KPT Krankenkasse AG konnten Verträge betreffend Akut- und Übergangspflege gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) abgeschlossen werden. Die Verträge wurden am 13. März 2013 von der KPT als Vertreter der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK) zur Genehmigung eingereicht.

## 2. Erwägungen

Die Tarifverträge betreffend Akut- und Übergangspflege bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Genehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob die Tarifverträge mit dem Krankenversicherungsgesetz und dabei insbesondere mit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). In den vorgelegten Verträgen sind die Tarife für die Akut- und Übergangspflege nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessen und einvernehmlich festgelegt worden. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, wonach die Vorgaben des KVG nicht beachtet worden wären. Die Vereinbarungen entsprechen den KVG-Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit und können genehmigt werden.

Mit Schreiben vom 25. März 2013 verzichtete der Preisüberwacher auf die Abgabe einer Empfehlung.

## 3. Beschluss

Die Tarifverträge Akut- und Übergangspflege zwischen der Solothurner Spitäler AG (soH) sowie der Helsana Versicherungen AG, der Sanitas Grundversicherungen AG und der KPT Krankenkasse AG mit Gültigkeit ab 1. Juli 2012 werden genehmigt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Verteiler**

Departement des Innern, Gesundheitsamt  
Solithurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt  
KPT/CPT, Postfach 8624, 3001 Bern (für die Einkaufsgemeinschaft HSK); Versand durch Gesundheitsamt  
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,  
Effingerstrasse 27, 3003 Bern  
Amtsblatt: Publikation Ziffer 3 und Rechtsmittelbelehrung